

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ab dem VZ 2022 auf 4 008 € und Entfristung der durch das 2. Corona-SteuerhilfeG eingeführten und ursprünglich auf die Kj. 2020 und 2021 begrenzten Anhebung (von bislang 1 908 €) auf 4 008 €.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6).

§ 24b Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)

(1) *unverändert*

(2) ¹Gehört zum Haushalt des allein stehenden Steuerpflichtigen ein Kind im Sinne des Absatzes 1, beträgt der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr **4 008 Euro**. ²Für jedes weitere Kind im Sinne des Absatzes 1 erhöht sich der Betrag nach Satz 1 um 240 Euro je weiterem Kind. ³*Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich für die Kalenderjahre 2020 und 2021 jeweils um 2 100 Euro.*

(3) und (4) *unverändert*

Autor: Ulrich Krömker, Vors. Richter am FG aD, Haltern am See
Mitherausgeber: Prof. Dr. Andreas Musil, Universität Potsdam

Kompaktübersicht

Grundinformation: In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „1 908 Euro“ durch J 21-1 die Angabe „4 008 Euro“ ersetzt und der bisherige Satz 3 wird aufgehoben. Die Anhebung des Entlastungsbetrags um 2 100 € auf 4 008 € durch das 2. Corona-SteuerhilfeG war zunächst auf die Jahre 2020 und 2021 begrenzt und wird nunmehr in Dauerrecht überführt. Der Erhöhungsbetrag für das zweite und jedes weitere Kind iHv. 240 € nach Abs. 2 Satz 2 bleibt dagegen unverändert.

Im LStAbzugsverfahren wird der Entlastungsbetrag iHv. 4 008 € ab dem VZ 2022 durch Gewährung der LStKlasse II automatisch berücksichtigt

(§ 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 39b Abs. 2 Satz 6 Nr. 4), ansonsten im Rahmen einer Veranlagung zur ESt. Die bisherige Möglichkeit einer Berücksichtigung des erhöhten Freibetrags in den VZ 2020 und 2021 im LStErmäßigungsverfahren entfällt ab dem VZ 2022, da die bisherige durch das 2. Corona-SteuerhilfeG erfolgte Erweiterung des § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a durch Art. 3 Nr. 3 und Art. 50 Abs. 7 JStG 2020 gestrichen wurde. Der Erhöhungsbetrag von 240 € für das zweite Kind und weitere Kinder kann dagegen – wie bisher – als Freibetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 4a im LStErmäßigungsverfahren auf Antrag berücksichtigt werden.

J 21-2 **Rechtsentwicklung:**

► *Zur Gesetzesentwicklung bis 2020* s. § 24b Anm. 2

► *JStG 2020 v. 21.12.2020* (BGBl. I 2020, 3096, BStBl. I 2021, 6). Die durch das 2. Corona-SteuerhilfeG erfolgte, zeitlich auf die VZ 2020 und 2021 befristete Anhebung des Entlastungsbetrags von bisher 1908 € auf 4008 € wird entfristet und in Dauerrecht überführt.

J 21-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die geänderte Fassung des § 24b mit dem auf 4008 € erhöhten Entlastungsbetrag für Alleinerziehende tritt gem. Art. 50 Abs. 7 JStG 2020 am 1.1.2022 in Kraft und ist somit ab dem VZ 2022 anzuwenden.

J 21-4 **Grund der Änderungen:** Die dauerhafte Erhöhung des Entlastungsbetrags auf 4008 € ab dem VZ 2022 wurde durch Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses des BTag (BTDrucks. 19/25160 v. 10.12.2020) ohne besondere Begr. in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und im JStG 2020 umgesetzt. Die Anhebung des Freibetrags durch das 2. Corona-SteuerhilfeG erfolgte nach der Gesetzesbegründung, um ein Zeichen für die besondere Situation von Alleinerziehenden zu setzen und um diese stl. zu entlasten. Die Notwendigkeit einer nachhaltigen und dauerhaften stl. Entlastung Alleinerziehender besteht aber auch nach dem Ende der Corona-Pandemie fort und dürfte daher die tragende Überlegung im Gesetzgebungsverfahren für die erfolgte unbefristete Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende gewesen sein.

J 21-5 **Bedeutung der Änderungen:** Die als Sozialzwecknorm zu qualifizierende Regelung des Entlastungsbetrags nach § 24b ist aufgrund der erheblichen pauschalen Erhöhung auf 4008 € (mehr als Verdopplung des bisherigen Entlastungsbetrags) geeignet, die familienbedingten Lasten einer Halbfamilie realitätsgerecht abzugelten. Wegen ihrer progressionsabhängigen Wirkung ist die Regelung allerdings nicht unproblematisch. Eine Verbesserung der Abzugsmöglichkeiten von Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 wäre uE eine bessere Lösung gewesen, da es sich bei dem durch § 24b abgegoltenen typisierten Mehraufwand im Wesentlichen um Kinderbetreuungskosten handeln dürfte. Eine solche stl. Förderung wäre zielgenauer gewesen und hätte auch die Vollzugsdefizite bei der Anwendung des § 24b vermeiden können.